

Kulturbegriffe und Kulturkonzepte

Autor(en): Markus Kutter
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1995

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/fb2ff069-2714-420c-8f99-a9f764727cac>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Kultur – Aufgabe von Staat und Gesellschaft

Als im Herbst 1994 bekannt wurde, dass sich das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt mit einem Kulturleitbild befasse, verspürten wir, mehrere Autoren, Lust, weniger einen Gegenentwurf zu dem noch unbekanntem staatlichen Leitbild für die Kulturförderung zu entwerfen, als einmal grundsätzlich die Problematik einer staatlichen, das heisst kantonalen, Kulturpolitik zu überlegen. Vor allem vermissen wir in den bisherigen Diskussionen eine eindeutige Zielsetzung und hatten den Eindruck, dass auf Seite der Behörden zu wenig zwischen den Aufgaben der Gesellschaft und denjenigen des Staates unterschieden werde.

Der folgende Text entstand in rund einem halben Dutzend Sitzungen und wurde später im Ausbildungszentrum des Schweizerischen Bankvereins einem grösseren Personenkreis präsentiert. Er versucht, die Basler Kulturförderung als eine politische Aufgabe zu begreifen und in ein gestaltungsfähiges Verhältnis zu den kulturellen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Gesellschaft zu setzen.

Ein Kulturleitbild für Basel

1. Präambel

1.1 Seit Jacob Burckhardts <Kultur der Renaissance> ist unser Kulturbegriff umfassend, das heisst er gilt nicht nur den Wissenschaften, den schönen Künsten, dem Staatsaufbau und der Religiosität, sondern dem geselligen Leben in einem sehr weiten Sinn, soweit es gestaltete Werke, in eine Form gebrachte Vorgänge und Ideen sichtbar werden lässt, die dem einzelnen Menschen Teilnahmemöglichkeiten anbieten.

1.2 Kultur wird auch als ein Gegenüber von kreativ tätigen und an einem Werk oder einer

Leistung interessierten Menschen verstanden, also von Autor und Publikum. Kulturell relevant wird dieses Gegenüber dann, wenn es nicht nur ein aktiv-passives Verhältnis ist, sondern wenn das kreative Schaffen des Autors Öffentlichkeit erzeugt, somit im Publikum etwas bewirkt und Folgen zeitigt.

1.3 Wir sprechen von einer kulturellen Dichte dann, wenn in wissenschaftlichen, künstlerischen und medialen Werken unsere gegenwärtige Lage einsehbar und mit früheren Zeiten vergleichbar gemacht wird und wenn möglichst viele Menschen Interessen verfolgen können, die über eine bloss materielle Zweckbestimmung hinausgehen.

1.4 Den kulturellen Raum verstehen wir auch als denjenigen der Auseinandersetzung zwischen bestehenden und neuen Ideen sowie Formen. Das heisst, er ist auf Innovationen angewiesen, über deren Qualität und Bedeutung möglichst frei entschieden werden soll, und die man sogar als ein gesellschaftliches Frühwarnsystem begreifen kann.

1.5 In diesem Sinn ist <Kultur> eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft, ihrer Menschen, Gruppierungen und Organisationen. Der Staat sieht sich nur da gefordert, wo kulturelle Aufgaben die Kräfte einzelner Menschen, Gruppierungen oder der freien Gesellschaft übersteigen und wo Institutionen wünschbar oder notwendig sind (Universität, Orchester, Theater, Bibliotheken, Museen etc.), die eine von der politischen Gemeinschaft anerkannte Basis und öffentliche Mittel für ihr Wirken benötigen.

1.6 Kulturpolitik bedeutet die verständnisvolle Haltung und fallweise fördernde Tätigkeit des

Zur Pflicht des Staates gehört auch, das Erbe der Vergangenheit der nächsten Generation zu überliefern. (Antikemuseum.)

▽

Staates, der darauf bedacht ist, die in der Gesellschaft wirkenden Kräfte wahrzunehmen und bei den von ihm getragenen Institutionen dahin zu wirken, dass sie einesteils das kulturelle Geschehen in der Welt reflektieren, und andernteils die eigenen Aktivitäten in die Welt hinaus vermitteln.

1.7 Der Zweck der staatlichen Kulturpolitik besteht somit sowohl darin, die kulturelle Dichte im geistigen, künstlerischen und gesell-

schaftlichen Raum zu verstärken (lebendige Stadt), als auch den Ruf der Stadt für Wissenschaftler, Künstler und auf geistige sowie formale Werke begierige Menschen zu verstärken und zu festigen.

1.8 Neben materiellen Argumenten (Lage, Verkehr, Steuern, Schulen, Wohnmöglichkeiten, Bewilligungen etc.) ist der kulturelle Ruf einer Stadt wie Basel das wohl wichtigste Standortargument für Zuzüger, ist ihnen vielleicht sogar übergeordnet. Damit kann eine nach aussen wirkende Kulturpolitik die wirtschaftlich ins Gewicht fallende Attraktivität des Standortes Basel entscheidend verbessern.

2. Das Ziel

2.1 Unter den schweizerischen Städten vergleichbarer Grössenordnung und im Wettbewerb mit mitteleuropäischen Städten soll Basel in einem weit verstandenen Kulturbegriff Massstäbe setzen und auch über die Grenzen der Region hinaus führend sein, wie es das in mehr als einer Epoche seiner Geschichte bewiesen hat.

2.2 Basel soll von kreativen und geistig bewegten Menschen, Künstlern, Interpreten, Wissenschaftlern und Kulturschaffenden gern aufgesucht werden, weil sie sich sowohl von der freien Gesellschaft als von den Behörden mit verständnisvollem Interesse aufgenommen fühlen.

2.3 Es entspricht unserem Demokratieverständnis, dass möglichst breite, aber auch möglichst verschiedene Kreise der Bevölkerung mit dem kulturellen Schaffen vertraut gemacht werden, ihnen der Zugang zur Kultur erleichtert wird, Teilnahmemöglichkeiten geschaffen werden, damit der Stolz der Bürgerschaft auch der kulturellen Arbeit gilt.

2.4 Immer wieder ist der freiwillige Konsens in der Gesellschaft und beim Staat darüber zu suchen und herzustellen, welchen Rang (internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Natur) einzelne kulturelle Leistungen beanspruchen dürfen; die entsprechenden Prioritäten sollten gewahrt sein.

2.5 Wo der Staat mit Fördermitteln aktiv wird, ist das dominierende, freilich nicht ausschlag-



gebende Kriterium die «excellence», verstanden als eine geistige und künstlerische Qualität, über die – als Teil der kulturellen Arbeit – immer wieder Einvernehmen hergestellt werden muss.

2.6 Der kulturellen Auseinandersetzung im künstlerischen Bereich steht der Staat, sofern das Streben nach «excellence» nachweisbar ist, mit verständnisvoller Duldung gegenüber und versucht nicht, mehrheitsfähige Wertvorstellungen durchzusetzen.

2.7 Eine zwingende Abgrenzung des Kulturbegriffs gegen historische Gebräuche, folkloristische Veranstaltungen, sportliche Anlässe, Stadtbildpflege, politische Formen, Medien, Mode, Gastronomie etc. ist nicht möglich; die Zielsetzungen dieses Leitbildes gelten im engeren Sinn der Wechselwirkung zwischen kreativen Menschen und der Gesellschaft als ihrem Publikum aus der Sicht des Staates.

3. Kultur als Netz

3.1 Weil der hier zur Debatte stehende Kulturbegriff auf die einzelnen kreativ tätigen Menschen und auf die Rezeption ihres Wirkens im Publikum und in der Gesellschaft blickt, also eine Gesamtheit im Auge behält, deren Beziehungsnetz nicht inventarisierbar ist, verbietet sich für die staatliche Kulturpolitik eine monokausale Betrachtung nur einzelner Kredite oder Geschäfte.

3.2 Es ist vielmehr der Wirkungsbereich einer staatlichen Kulturpolitik in diesem Netz umfassend zu sehen, da Erziehungswesen, Stadtplanung, Architektur, Kommunikation, Bewilligungswesen, Ämterverhalten, Selbstdarstellung des Staates etc. kulturell von erheblicher Bedeutung sind.

3.3 Staatliche Kulturpolitik in diesem Sinn kann nicht von einem einzelnen Departement und auch nicht nur von der Regierung verantwortet werden; nicht weniger sind die legislativen Behörden und auf verschiedenen Stufen die Verwaltung gefordert.

3.4 Zu den vornehmsten Aufgaben des Staates gehört seine Rolle als Bauherr. Viele Institutionen finden ihren öffentlichen Ausdruck erst in der architektonischen Gestalt, die darum nicht

allein bloss funktionalen, finanzpolitischen oder bewilligungstechnischen Kriterien unterstellt werden darf.

3.5 Der Staat verfügt auch über die entscheidenden Hoheitsrechte im Bereich der Stadtplanung, wo er die zukünftige Gestaltung städtischer Räume, die nachher der Öffentlichkeit dienen, bestimmt. Die Wohnlichkeit solcher Stadträume ist kulturell wichtiger als die Ordnung blosser Verkehrsflüsse.

3.6 Über die eigentliche Bau- und Planungstätigkeit hinaus hat der Staat die Möglichkeit, der Bürgerschaft gegenüber seine eigene Existenz zu dokumentieren, etwa durch Kunstwerke im öffentlichen Raum, bei Jubiläen, durch Feiern und mit Publikationen. Die Formulierung solcher Aufträge und die Wahl der jeweiligen Auftragnehmer kann auch einen kulturpolitischen Ehrgeiz zum Ausdruck bringen.

3.7 In einem Universitätskanton mit grossen Kulturinstitutionen und kulturpolitisch relevanten Ämtern sind Berufungen von höchster Bedeutung. Wo der Staat mitentscheidet, soll er sich Rechenschaft geben, dass mutige und gelegentlich aus der Norm schlagende Berufungen sich nachträglich oft als entscheidende Weichenstellungen herausstellen.

3.8 Wichtige Träger von kulturellen Aktivitäten gewinnen in dem Augenblick ein anderes Verhältnis zum Staat, da sich Mitglieder von Behörden um den persönlichen Kontakt zu ihnen bemühen. Eine solche Konvivialität geht in Basel auf eine alte, gelegentlich vernachlässigte Tradition zurück und kann das kulturelle Klima wesentlich beeinflussen.

Der 4. Abschnitt im Kulturleitbild befasst sich mit dem heute vorliegenden und verwendeten Instrumentarium der staatlichen Kulturförderung. Besonders wird darauf hingewiesen, dass die baselstädtische Kantonsverfassung keinen Kulturartikel kennt und dass heute die Kulturabteilung als Teil des Erziehungsdepartementes eine Schlüsselstellung einnimmt. Zudem kann der Grosse Rat immer nur einzelne Kulturgeschäfte – wenn überhaupt – behandeln; die gesamte Kulturpolitik des Staates steht im Ratsaal nicht zur Debatte.



△

Basel muss eine Stadt von kreativen, geistig bewegten Menschen, Künstlern, Kulturschaffenden bleiben. (George Gruntz and his Concert Jazz Band.)

Der 5. Abschnitt stellt Fragen zu diesem Ist-Zustand und gibt zu erwägen, ob die staatliche Kulturpolitik nicht auch durch eine privatrechtlich geregelte Intendanz auf Zeit ausgeübt werden könnte. Er postuliert, dass der Staat bei Förderungsbeiträgen grundsätzlich zwischen Vorhaben von öffentlicher Wirkung und Nachwuchsförderung unterscheiden müsste.

6. Mechanismen und Potentiale

6.1 Solange die Kulturpolitik des Staates im wesentlichen ein Fortschreiben bisheriger Massnahmen darstellt, wird eine grundsätzliche Neubesinnung auf einzelne Aufgaben immer notwendiger. Die Frage stellt sich, auf welcher politischen Ebene ein solcher Neuanfang initiiert werden müsste.

6.2 Die Kulturförderung in Basel-Stadt tut sich schwer mit der Tatsache, dass der Nachbaranton Basel-Landschaft, aber auch der Landkreis Lörrach und das Oberelsass politisch eigenständige Gemeinwesen sind, kulturelle Leistungen von grösserer Ausstrahlung aber auf Basel und seine Institutionen angewiesen sind. Politisch von den Nachbarn eine vermehrte finanzielle Abgeltung kultureller Zentrumsleistungen zu verlangen, ist so lange ein untaugliches Vorhaben, als Basel nicht die kulturellen Trägerschaften vermehrt zu öffnen bereit ist.

6.3 Der Staat hat ein Interesse daran, dass private Trägerschaften und kulturelle Vereinigungen ihre ursprünglichen Zielsetzungen wahrnehmen; er sollte in diesem Sinn die Unabhängigkeit solcher Vereinigungen weniger durch

Subventionen als durch eine Rückdelegation der Verantwortlichkeiten stärken.

6.4 Wenn Privatpersonen, private Stiftungen oder Firmen kulturell aktiv werden und in der Form von Sammlungen erhebliche Vermögenswerte in die Stadt bringen, sollte der Staat erbrechtlich und fiskalisch Anreize schaffen, dass Basel und seine Sammlungen aus solchen Vorhaben Nutzen ziehen.

6.5 Unter vergleichbaren Städten mit einem kulturellen Anspruch besteht auch eine Art Wettbewerb in Festwochen, Kunsttagen, Sonderveranstaltungen, Kongressen. Ausgehend von bereits existierenden Schwerpunkten, aber auch innovatorisch hat hier eine staatliche Kulturpolitik erfolgversprechende Ansatzpunkte, die in Basel zu wenig wahrgenommen werden.

6.6 Im Rückblick wird es offensichtlich, dass kulturell relevante Institutionen oder Ereignisse (zum Beispiel Kaserne, Grosskonzerte St. Jakob oder die Kunstmesse ART) das kulturelle Klima stark beeinflussen. In solchen Veranstaltungen wird auch ein Wertewandel greifbar, auf den die staatliche Kulturpolitik einzugehen hat.

6.7 Die ökonomische Bedeutung der Kultur in Basel ist heute eine unbekannte Grösse. Es existiert keine auch nur annähernd zuverlässige Übersicht über primäre und sekundäre Geldflüsse, über Auswirkungen auf den Tourismus, die Hotellerie, Gastronomie, über Steuern, Lieferanten, Märkte, Stiftungen, kulturelle Vereinigungen, Sponsoren. Für staatliche Eingriffe ins Kulturleben fehlen ökonomische Kriterien, der Staat weiss nicht, was seine Politik bewirkt.

7. Postulate

7.1 Der Kulturauftrag des Kantons Basel-Stadt sollte entweder in die Verfassung aufgenommen oder rechtlich so verankert werden, dass die baselstädtische Kulturpolitik nicht nur die Fortschreibung bisheriger Usancen ist, sondern den ganzen Bereich der Kulturaktivitäten erfasst.

7.2 Angesichts der Bedeutung, die die Kultur für die Gesamtheit der Bevölkerung, als ökonomische Grösse und als Standortargument für

Basel, hat, und in Anbetracht dessen, dass eine staatliche Kulturpolitik umfassende Funktionen besitzt, sollte sie als eigene Amtsstelle dem Gesamtregierungsrat unterstellt und mit einem klaren Leistungsauftrag ausgestattet sein.

7.3 Auf der politischen Ebene ist zu entscheiden, ob eine beamtete Kulturabteilung oder eine privatrechtlich geregelte Anstellung auf Zeit für einen oder eine Kulturbeauftragte/n (etwa nach dem Muster der Präsidiabteilung der Stadt Zürich) ratsamer ist.

7.4 Der Regierung wird empfohlen, analog zum Erziehungsrat einen Kulturrat mit anerkannten, eventuell auch von auswärts zugezogenen Experten einzusetzen. Solche Experten dürfen keine Organisation repräsentieren und fallen als Kreditnehmer aus.

7.5 Jährlich soll vom Kulturbeauftragten in Übereinstimmung mit dem Kulturrat eine Kulturbilanz vorgelegt werden, die Ausführungen zu den Zielsetzungen und den Folgewirkungen der Fördermittel, Berichte über die subventionierten Institutionen und eine Übersicht über gesprochene Kredite und Subventionen für Behörden und die Öffentlichkeit enthält. Pro Legislaturperiode erfolgt ein zusammenfassender Grundsatzbericht.

7.6 Leistungsaufträge für staatliche Kulturinstitutionen (etwa Museen), subventionierte Kulturinstitutionen (etwa Orchester, Theater, Musikakademie) und Pflichtenhefte für Staatsdelegierte in kulturelle Institutionen sollten verbindlich vorliegen, wobei die Kompetenzen für Staatsdelegierte auf die materiellen, nicht inhaltlichen Zielsetzungen beschränkt sind.

7.7 Eine Amtszeitbeschränkung in vom Staat gewählten Kulturkommissionen ist vorzusehen, damit auch jüngere Generationen einbezogen werden. Der Kulturrat hat das Recht, sich über die Tauglichkeit von Staatsdelegierten auszusprechen.

7.8 Die staatliche Kulturförderung hat zwischen Nachwuchsförderung und Förderungen von Institutionen oder Werken, die sich unter dem Kriterium der «excellence» verstehen lassen, grundsätzlich zu unterscheiden.

7.9 Wo der Staat als künstlerischer Auftraggeber oder als Bauherr in Erscheinung tritt, steht das Kriterium der «excellence» im Vordergrund.

7.10 Abgesehen von eigentlichen Aufträgen und Bauherrschaften betrachtet sich der Staat nicht als Veranstalter, sondern wirkt subsidiär im Sinn einer Hilfestellung für die von der Gesellschaft geleistete Kulturarbeit. Das verpflichtet ihn zu einer besonders aufmerksamen Beobachtung neuer Tendenzen und des kulturellen Wertewandels.

7.11 Der Staat hat ein Interesse daran, dass administrativ und fiskalisch die Anlage von Sammlungen, die Etablierung neuer Kulturinstitutionen und Veranstalter, die Durchführung von Festwochen, Grossanlässen und Kongressen in Basel erleichtert werden.

7.12 Soweit das Erbe der kulturellen Vergangenheit den Behörden anvertraut ist, gehört es zu ihren ersten Pflichten, dieses Erbe der nächsten Generation intakt zu überliefern, an seiner Erhaltung und Ergänzung zu arbeiten und es

möglichst vielen Menschen in höchster Lebendigkeit mit innovativen Methoden zu vermitteln.

7.13 Als Kulturförderung gilt neben der Förderung künstlerischer Aktivitäten auch die Erleichterung des Zuganges weiter Bevölkerungskreise zum kulturellen Schaffen und zum musealen Kulturerbe. Hier sucht der Staat aktiv nach Möglichkeiten (zum Beispiel ermässigte oder Gratis-Eintritte, Plakatierungen, Regionalfernsehen etc.).

7.14 In Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der Universität soll ein ökonomisches Kulturmodell Basel erstellt werden, das die wirtschaftliche Bedeutung der Kultur und die Interdependenz der verschiedenen Leistungen der Gesellschaft und des Staates offenlegt – und vermutlich als «Basler Modell» auch für andere Gemeinwesen von hohem Interesse sein wird.

*Bruno Kopp Markus Kutter Markus Ritter
Robert Schiess Marc Steffen*

Anmerkung

Dieses Leitbild wurde am 2. Februar 1995 der Regierung des Kantons Basel-Stadt zugestellt; neben den Verfassern haben es die folgenden Personen befürwortend unterzeichnet: Jean-Christophe Ammann, Dr. Peter Bächlin, Martin Roda Becher, Dr. h.c. Ernst Beyeler, Prof. Martin H. Burckhardt, Samuel Buri, Prof. Dr. Herbert Cahn, Dr. Bernhard Christ, Prof. Dr. Franz Christ, Roger Diener, Werner Düggelin, Bettina Eichin, Dr. Rolf Fehlbaum, Dr. Alex Fischer, Helmut Förnbacher, Georg Gruntz, Eric Hat-

tan, Jacques Herzog, Prof. Dr. Hans Hollmann, Arth Paul Huber, Dr. Felix Philipp Ingold, Willy Jäggi, Robert A. Jeker, Elisabeth Kaufmann, Marcel Liatowitsch, Klaus Littmann, Angelo A. Lüdin, Onorio Mansutti, Guido Nussbaum, Dr. Urs Ramseyer, Dr. Roland Rasi, Dr. Werner Rihm, Dennis L. Rhein, Dr. h.c. Paul Sacher, Alex Silber, Alicia Soiron, Anselm Stalder, Christian Stricker, Umberto Stücklin, Dr. Peter Suter, Elio Tomasetti, Christian Vogt, Hortensia von Roda, Emil Wartmann, Dr. Thomas Wilhelmi, Jürg Wytttenbach, Remy Zaugg.